

GL_GERICHTE GL-738 vom 22. Dezember 2016

GL Gerichte, 2016-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-738

FR: GL_GERICHTE GL-738 du 22 décembre 2016

IT: GL_GERICHTE GL-738 del 22 dicembre 2016

Erwägungen

E. 2

Der Gemeinderat stellte in der Folge dem Kanton Glarus einen Entwurf des beabsichtigten Entscheids über das Staatshaftungsbegehren zu. Der Kanton Glarus nahm dazu am 18. Mai 2016 Stellung. Am 9. Juni 2016 wies der Gemeinderat das Staatshaftungsbegehren ab, soweit er darauf eintrat.

E. 3

Das Staatshaftungsgesetz regelt gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a SHG u.a. die Haftung des Gemeinwesens für den Schaden, den seine Amtsträger in Ausübung ihres Amtes Dritten widerrechtlich zufügen. Nach Art. 6 Abs. 1 SHG haftet das Gemeinwesen für den Schaden, den seine Amtsträger in amtlicher Tätigkeit Dritten rechtswidrig zufügen, und dies ohne Rücksicht auf ein Verschulden der Amtsträger. Art. 6 Abs. 1 SHG stellt demnach eine Kausalhaftung dar. Voraussetzung für Schadenersatz bildet neben dem Schaden die Widerrechtlichkeit (ausser beim Sonderfall der Haftung aus rechtmässigem Verhalten nach Art. 7 SHG). Daneben ist nach den Grundsätzen des allgemeinen Haftungsrechts ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem zur Diskussion stehenden Ereignis und dem eingetretenen Schaden erforderlich (Tobias Jaag, Staatshaftung nach dem Entwurf für die Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, in ZSR 122/2003 II, S. 1 ff., 73).

E. 4

4.1 Das Spital D. _____ stellte dem Beschwerdeführer für die Behandlung von B. _____ Fr. 366'956.- in Rechnung. Der Beschwerdeführer beglich diese Rechnung am 27. Mai 2015, wozu er aufgrund der Bedürftigkeit von B. _____ verpflichtet war.

Beansprucht die versicherte Person bei einer stationären Behandlung aus medizinischen Gründen ein nicht auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführtes Spital, so übernehmen der Versicherer und der Wohnkanton gemäss Art. 41 Abs. 3 KVG die Vergütung anteilmässig nach Artikel 49a. Im Jahr 2014 betrug dabei der gemäss Art. 49a KVG durch den Kanton zu übernehmende Anteil 53 %. Wäre B. _____ krankenpflegeversichert gewesen, hätte der Krankenversicherer demnach 47 % (Fr. 172'469.-) der Behandlungskosten übernommen. In diesem Umfang entstand dem Beschwerdeführer ein Schaden.

E. 4.2

4.2.1 Bei diesem Schaden handelt es sich um einen reinen Vermögensschaden. Ein Eingriff in das Vermögen, der zu einem reinen Vermögensschaden führt, ist angesichts des lediglich relativen Schutzes nur dann widerrechtlich, wenn das schädigende Verhalten gegen eine Norm verstösst, die den Schutz des betroffenen Rechtsguts vor Schäden dieser Art bezweckt. Die Bestimmung des Schutzzwecks einer Schutznorm erfolgt durch Auslegung,

wobei zwischen dem Zweck einer Norm und deren Wirkungen zu unterscheiden ist. Es genügt nicht, dass als Folge der angestrebten Schutzwirkung im Sinne einer Reflexwirkung auch andere Interessen von der vorgeschriebenen Tätigkeit profitieren. Eine haftungsbegründende Schutznorm liegt nur dann vor, wenn sie das Vermögen gegen Schädigungen dieser Art schützt, wenn sich der Schaden demnach als Verwirklichung einer Gefahr qualifiziert, welche die vom Schädiger verletzte Norm gerade hätte bannen sollen (Marianne Ryter, in Giovanni Biaggini et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, Zürich/Basel/Genf 2015, Rz. 2989 ff.).

4.2.2 Gemäss Art. 3 Abs. 1 KVG muss sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrem gesetzlichen Vertreter bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterin versichern lassen. Art. 6 Abs. 1 KVG verpflichtet die Kantone, für die Einhaltung der Versicherungspflicht zu sorgen. Im Kanton Glarus wird diese Pflicht gemäss Art. 7 des auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwendenden Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 7. Mai 2006 (aEG KVG, in Kraft stehend bis am 31. Dezember 2015) an die Gemeinden delegiert. Diese sorgen für die Einhaltung der Versicherungspflicht (Abs. 1), bezeichnen die zuständige Kontrollstelle, welche die Einhaltung der Versicherungspflicht überwacht (Abs. 2), und informieren alle neu zuziehenden Personen sowie Eltern von Neugeborenen rechtzeitig über die Versicherungspflicht (Abs. 3). Die Kontrollstelle fordert eine versicherungspflichtige Person, die nicht versichert ist, auf, sich unverzüglich versichern zu lassen (Art. 8 Abs. 1 aEG KVG). Sie weist zudem eine versicherungspflichtige Person, die nicht innert eines Monats dieser Aufforderung nachgekommen ist, einem Versicherer zur Aufnahme zu (Art. 8 Abs. 2 aEG KVG).

Es ist zu prüfen, ob das Versicherungsobligatorium bzw. die Pflicht zu dessen Durchsetzung eine haftungsbegründende Schutznorm darstellt. Ein wichtiges Ziel bei der Einführung des KVG war die Gewährleistung einer umfassenden und gerechten Solidarität zwischen Gesunden und Kranken. In diesem Sinne wurde das Versicherungsobligatorium als unverzichtbares Instrument bezeichnet (Botschaft des Bundesrats über die Revision der Krankenversicherung vom 6. November 1991, BBl 1992 I 93 ff., 125 f.). Daneben sollten mit der Einführung der Versicherungspflicht aber auch andere Nachteile des bisherigen Systems beseitigt werden. Namentlich sollten Versicherungslücken vermieden werden, die bei ungenügend informierten Personen oder bei Personen, die nicht in der Lage waren, die Versicherungsprämien zu bezahlen, ausgemacht wurden (Botschaft, S. 104). Bei Versicherungslücken wird regelmässig die öffentliche Hand belastet, etwa indem sie die Behandlungskosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen hat. Zwar bezweckt das Versicherungsobligatorium in erster Linie die Gewährleistung der Solidarität unter den Versicherten, es will aber auch den Staat vor der Übernahme von Behandlungskosten schützen. Insofern stellt die Versicherungspflicht bzw. die Pflicht zu deren Durchsetzung eine Norm dar, welche unter anderem bezweckt, dass der Kanton nicht anstelle des Krankenversicherers die Behandlungskosten zu tragen hat. Soweit die Beschwerdegegnerin geltend macht, die Widerrechtlichkeit sei bereits deshalb zu verneinen, weil es an einer haftungsbegründenden Schutznorm fehle, ist ihr nach dem Gesagten nicht zu folgen.

E. 4.3

4.3.1 Unbestritten ist, dass das Einwohneramt der Beschwerdegegnerin zuständige Kontrollstelle im Sinne Art. 7 f. aEG KVG ist. Eine Haftung der Beschwerdegegnerin kommt dann in Frage, wenn einem Mitarbeitenden des Einwohneramts eine pflichtwidrige Unterlassung vorgeworfen werden kann.

Die Pflicht, für eine Einhaltung des Versicherungsobligatoriums zu sorgen, steht in einem engen Zusammenhang zur Führung des Einwohnerregisters. In diesem sind sämtliche Personen, die sich in der Gemeinde niedergelassen haben oder sich in ihr aufhalten, verzeichnet (Art. 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 3. Mai 2009, EG RHG). Ist eine Person im Einwohnerregister verzeichnet, ergibt sich ohne Weiteres die Pflicht des Einwohneramts, zu prüfen, ob diese Person dem Versicherungsobligatorium untersteht und gegebenenfalls für dessen Durchsetzung zu sorgen. Unterlässt es das Einwohneramt hingegen bereits, eine Person ins Einwohnerregister aufzunehmen, hat dies regelmässig zur Folge, dass es auch seiner Pflicht zur Durchsetzung der Versicherungspflicht nicht nachkommen kann.

4.3.2 B. _____ hielt sich ab dem 24. Januar 2000 regelmässig für einige Monate aus Gründen der Erwerbstätigkeit in [] auf. Am 3. Dezember 2009 schloss er mit einer [] in [] einen unbefristeten Arbeitsvertrag ab. Am 31. März 2010 zog er nach [] weg. In der Folge hielt er sich wiederum in [] auf, meldete sich dort aber beim Einwohneramt der Beschwerdegegnerin nicht an. Dies führte dazu, dass er mit Strafbefehl vom 4. April 2011 wegen Missachtung der Mitwirkungspflicht beim Anmelden in der Wohngemeinde gebüsst wurde. Am 31. März 2011 reiste er wieder aus der Schweiz aus. Danach hielt er sich weiterhin jährlich in [] auf, wo er jeweils von Dezember bis März in der [] arbeitete. Dabei meldete er sich beim Einwohneramt der Beschwerdegegnerin jeweils nicht an.

4.3.3 In erster Linie war es Pflicht von B. _____, sich bei der Gemeinde anzumelden (Art. 4 Abs. 1 EG RHG). Zudem wäre der Vermieter oder der Beherberger von B. _____ verpflichtet gewesen, ihn beim Einwohneramt zu melden (Art. 5 Abs. 1 und 2 EG RHG).

Unterbleibt eine Anmeldung, stellt sich die Frage, zu welchen Handlungen das Einwohneramt verpflichtet ist. Grundsätzlich hat das Einwohneramt dafür zu sorgen, dass das Einwohnerregister möglichst lückenlos geführt wird. Dazu steht ihm das Recht zu bei Arbeitgebern, Vermietern, Liegenschaftsverwaltungen, Beherbergern und Leitern von Kollektivhaushalten unentgeltlich Auskunft über die bei ihnen beschäftigten bzw. wohnhaften Personen zu verlangen (Art. 6 Abs. 2 EG RHG). Die Pflicht des Einwohneramts hat aber ihre Grenzen. So ist das Einwohneramt nicht verpflichtet, ohne Anhaltspunkt auf ihrem Gemeindegebiet flächendeckend nach nicht angemeldeten Personen zu suchen. Eine Pflicht zum Tätigwerden besteht erst dann, wenn ein konkreter Verdacht besteht, dass sich eine Person ohne Anmeldung in der Gemeinde niedergelassen hat oder sich in ihr aufhält. Anhaltspunkte für einen meldepflichtigen Aufenthalt einer Person bestehen in der Regel dann, wenn dem Einwohneramt ein Hinweis der Bevölkerung oder eine Meldung durch eine andere Amtsstelle zugeht. Erst in einem solchen Fall, ist sie dazu gehalten, den Sachverhalt ■ allenfalls unter Zuhilfenahme der Mittel von Art. 6 Abs. 2 EG RHG ■ näher abzuklären.

4.3.4 Vorliegend führten der stellvertretende Leiter des Einwohneramts, der Leiter des Einwohneramts sowie der ehemalige Leiter des Einwohneramts übereinstimmend aus, dass beim Einwohneramt keine Meldung über den Aufenthalt von B. _____ in der Gemeinde

Glarus Süd eingegangen sei. Gründe für die Annahme, dass diese Angaben nicht stimmen, bestehen keine. Daneben finden sich auch in den Akten keine Hinweise, dass die Anwesenheit von B. _____ dem Einwohneramt gemeldet worden wäre. Ging aber beim Einwohneramt keine Meldung ein, bestand für dieses nach dem Dargelegten auch keine Pflicht zum Tätigwerden.

Sodann ergab sich auch aus dem Umstand, dass B. _____ sich bereits in der Vergangenheit in [] aufgehalten und sich nicht immer korrekt angemeldet hatte, keine Pflicht des Einwohneramts, unabhängig von einem konkreten Verdacht regelmässig zu überprüfen, ob sich dieser erneut in [] aufhält.

Selbst wenn schliesslich ein Angestellter des Einwohneramts in seiner Freizeit von der erneuten Anwesenheit von B. _____ erfahren hätte ■ wofür keine Hinweise bestehen ■, wäre er nicht verpflichtet gewesen, diese Kenntnis zu verwerten und den Sachverhalt näher abzuklären. Massgebend bleibt einzig, dass dem Einwohneramt keine Meldung über die Anwesenheit von B. _____ zugeing, weshalb mangels konkreter Anhaltspunkte keine Pflicht zum Tätigwerden bestand.

Damit ist den Mitarbeitenden des Einwohneramts nicht vorzuwerfen, dass B. _____ nicht im Einwohnerregister eingetragen wurde. Als Folge der fehlenden Anmeldung bzw. des fehlenden Registereintrags hatten die Mitarbeitenden keine Kenntnis von der Wohnsitznahme von B. _____ in [], weshalb es ihnen gar nicht möglich war, für die Einhaltung der Versicherungspflicht zu sorgen.

Folglich fehlt es an einer pflichtwidrigen Unterlassung eines Mitarbeitenden des Einwohneramts, weshalb kein widerrechtliches Verhalten vorliegt. Da die Widerrechtlichkeit aber Voraussetzung eines erfolgreichen Staatshaftungsbegehrens bildet, hat die Beschwerdegegnerin dieses zu Recht abgewiesen. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

III.

Da dem unterliegenden Beschwerdeführer keine Gerichtskosten auferlegt werden können (Art. 135 Abs. 1 VRG), sind diese auf die Staatskasse zu nehmen. Parteientschädigungen werden Behörden nur bei besonderen Umständen zugesprochen (Art. 138 Abs. 4 VRG). Da solche hier nicht vorliegen, sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.